

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages in der
Gemeinde Kiefersfelden

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die
Gemeinde Kiefersfelden mit Genehmigung der Regierung von
Oberbayern vom 10.1.1989 folgende

Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages

§ 1

Beitragspflicht

Personen, die sich in der Zeit vom 1. Januar bis einschl.
31. Dezember zur Kur- und Erholungszwecken im Kurgebiet der
Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des
Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung
der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen
geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten.
Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem
Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in
Anspruch genommen werden.

§ 2

Kurgebiet

Kurgebiet ist das gesamte Gemeindegebiet.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag
mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten
 (§ 6), oder falls ein solcher nicht vorhanden ist,
unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4

Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage
berechnet. An- und Abreisetag gelten zusammen als ein
voller Aufenthaltstag.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag
 - a) für Personen nach Vollendung des
18. Lebensjahres 2,00 €
 - b) Schwerbeschädigte oder Behinderte
Mit einer Erwerbsminderung von
Mindestens 50 v. H. erhalten 25%
Ermäßigung sofern sie die Kosten
Des Kuraufenthaltes selbst tragen.

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblattes die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden ist.

§ 6

Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages.
- (2) Die Gemeinde erhebt von den zur Einhebung Verpflichteten den Kurbeitrag vierteljährlich zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember.
- (3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsinhaber

- (1) Mit Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, kann die Gemeinde einen Jahrespauschalkurbeitrag vereinbaren. In der Vereinbarung können auch Regelungen über die Fälligkeit des Beitrags getroffen werden. Die Vereinbarung ist nur hinsichtlich des Zweitwohnungsbesitzers und seiner Familie zulässig. Zu einer Familie im Sinne dieses Absatzes gehören nur die Ehegatten und die wirtschaftlich von Ihnen abhängigen Kinder.

- (2) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben,

§ 8

- (1) Diese Satzung tritt am 1.1.1989 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 8.4.1975/24.6.1975/27.4.1977 und 25.8.1986 außer Kraft.

Mit Änderungen:

1. Änderung vom 21. Dezember 2001 (Inkraft: 01.01.2002)
2. Änderung vom 16. Dezember 2002 (Inkraft: 01.01.2003)
3. Änderung vom 23. Juni 2010 (Inkraft: 01.001.2011)
4. Änderung vom 29. Juni 2016 (Inkraft: 01.01.2017)
5. Änderung vom 21. November 2024 (Inkraft: 01.01.2025)